OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000870/2/SB

Datum:
Linz, 30. Juli 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde der A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 25.02.2026, GZ: BHWL/925180018538/25, wegen Übertretung des Oö. Hundehaltegesetzes 2024 (Oö. HHG 2024)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: bB) vom 25.02.2026, GZ: BHWL/925180018538/25, wurde die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) wegen Übertretung des § 5 Abs 4 2. Satz Oö. HHG 2024 mit einer Geldstrafe iHv 250 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 12 Stunden, gemäß § 21 Abs 2 Z 2 Oö. HHG 2024 bestraft. Sie habe die Bestätigung über die Absolvierung der Alltagstauglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs 4 2. Satz für den Hund mit dem Rufnamen C__, Rasse: Rottweiler, nicht fristgerecht vorgelegt, obwohl, wenn ein Hund zum Zeitpunkt der Meldung gemäß § 2 Abs 1 noch nicht das 8. Lebensjahr vollendet hat, die Bestätigung über die positive Absolvierung der Alltagstauglichkeitsprüfung der Gemeinde binnen sechs Monaten nach der Meldung gemäß § 2 Abs 1 vorzulegen sei. Da die Bf diese gesetzlich vorgeschriebene Frist bis zum 09.06.2025 ungenutzt habe verstreichen lassen, obwohl sie von der Gemeinde auf die endende Frist hingewiesen worden sei, liege ein Verstoß gegen die Verpflichtungen als Hundehalterin vor.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die Beschwerde vom 27.03.2026, wonach u.a. Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde und fälschlicher Anwendung eines Landesgesetzes auf Diensthunde des Bundesheeres, wegen fälschlicher Annahme der Haltereigenschaft der Bf, wegen fehlerhafter Zurechnung sowie wegen unterlassener Anrechnung der Ausbildung vorliege. Angeregt wird, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge das gegenständliche Verfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung des anhängigen Verfahrens der Bf aussetzen und die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes sowie des Verfassungsgerichtshofes abwarten. Weiter wird beantragt, der Beschwerde stattzugeben und das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos zu beheben, in eventu das Straferkenntnis aufzuheben und in der Sache selbst zu entscheiden.

I.3. Diese Beschwerde wurde samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 21.04.2026 zur Entscheidung vorgelegt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.1.1. „[…] Die gegenständliche Hündin ‚C__ vom Kaisersteinbruch', Chip-Nr.: aaa, Rottweiler, weiblich, Wurfdatum: tt.mm.jjjj, steht im Eigentum des Österreichischen Bundesheeres […].

Der Bf wurde diese Militärhündin zur Haltung übergeben […]; die Hündin wurde am 09.12.2024 bei der Gemeinde Stadl-Paura auf die Bf als Halterin angemeldet […].

[…]
II.2.2. Die Bf hat bis zwei Monate nach der Meldung des Hundes bei der Gemeinde keine Bestätigung über Größe und Gewicht des Hundes vorgelegt […].“ [LVwG OÖ 10.12.2025, LVwG-050375/2/SB]

II.1.2. Die Bf hat mit dem Militärhund „C__ 2259/090119/RW/H“ im Sinne der Bestimmungen des BMLV-Erlasses GZ: S93718/4-AusbA/2019 v. 19.11.19 in der Zeit von 31.08.2020 bis 27.11.2020 den 104. MilHuFüKurs Schutz- & Wachhund (Kursschlüssel: 889, KursNr. W-201) absolviert und bestanden. Dieses Zeugnis ist unterfertigt vom Vertreter MilVetD, dem Vorsitzenden, dem Kdt MilHuZ und dem AusbLeiter (Anm.: Prüfungssenat) [Behördenakt; LVwG OÖ 10.12.2025, LVwG-050375/2/SB].

II.1.3. Diese Bestätigung wurde von der Bf bei der Anmeldung des Hundes vorgelegt [Behördenakt].

II.1.4. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 10.12.2025 wurde die Beschwerde der Bf gegen die Feststellung der Auffälligkeit des Hundes ‚C__ vom Kaisersteinbruch‘, Chip-Nr.: aaa, Rottweiler, weiblich, Wurfdatum: tt.mm.jjjj, als unbegründet abgewiesen [LVwG OÖ 10.12.2025, LVwG-050375/2/SB].

II.1.5. Gegen dieses Erkenntnis erhob die Bf ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof. Der Verwaltungsgerichtshof hat dieser Revision aufschiebende Wirkung zuerkannt [VwGH 27.07.2026, Ro 2026/02/0003-13].

II.1.6. Die Novelle der Oö. Hundehalteverordnung 2024 trat am 20.05.2026 in Kraft [Oö. Hundehalteverordnungs-Novelle 2026, LGBl 40/2026].

II.2. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die verwaltungsgerichtlichen Akten zu LVwG-050375, LVwG-050415 und LVwG-050456. Daraus ergibt sich der festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei, wobei sich die Feststellungen im Wesentlichen aus den in Klammer angeführten Beweismitteln ergeben.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 VwGVG abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das mit Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Gemäß § 5 Abs 4 Oö. Hundehaltegesetz 2024 (Oö. HHG 2024), LGBl 84/2024 idF LGBl 64/2025, ist der Gemeinde, wenn der Hund bei der Meldung gemäß § 2 Abs 1 das 12. Lebensmonat vollendet hat, eine nicht vor dem vollendeten 12. Lebensmonat des Hundes eingeholte Bestätigung einer Tierärztin oder eines Tierarztes über die Größe und das Gewicht des Hundes binnen zwei Monaten nach der Meldung vorzulegen, sofern dies nicht bereits vorher zweifelsfrei bestätigt werden kann. Hat ein solcher Hund zum Zeitpunkt der Meldung gemäß § 2 Abs 1 noch nicht das 8. Lebensjahr vollendet, ist die Bestätigung über die positive Absolvierung der Alltagstauglichkeitsprüfung der Gemeinde binnen sechs Monaten nach der Meldung gemäß § 2 Abs 1 vorzulegen.

Gemäß § 21 Abs 2 Z 2 Oö. HHG 2024 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 200 Euro bis 7.000 Euro zu bestrafen, wer die Bestätigung über die Absolvierung der Alltagstauglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs 3 oder 4 nicht fristgerecht vorlegt.

III.1.2. Gemäß § 1 Abs 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl 52/1991 idF BGBl I 50/2025, richtet sich die Strafe nach dem zur Zeit der Tat geltenden Recht, es sei denn, dass das zur Zeit der Entscheidung geltende Recht in seiner Gesamtauswirkung für den Täter günstiger wäre.

III.2. Der Landesverordnungsgeber hat auf die gegenständlich zugrundeliegende Fallkonstellation reagiert und eine Novelle der Oö. Hundehalteverordnung 2024 verabschiedet. Entsprechend den Erläuterungen ist explizit berücksichtigt worden, „dass bestimmte staatlich geregelte Ausbildungen – wie jene für Diensthundeführerinnen und Diensthundeführer – aufgrund ihres Umfangs, ihrer Inhalte und der vorgesehenen Prüfungen ein hohes Ausbildungs- und Qualitätsniveau aufweisen und daher ausdrücklich in den Regelungsrahmen einbezogen werden." (Erläuterungen zur Oö. Hundehalteverordnungs-Novelle 2026).

III.3. Im Beschluss über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Revision im Verfahren betreffend die Feststellung der Auffälligkeit des gegenständlichen Hundes hielt der Verwaltungsgerichtshof fest: „Die Revisionswerberin legte der belangten Behörde ein Zeugnis über einen von ihr mit dem in Rede stehenden Hund bestandenen Militärhundeführerlehrgang vor, der nach dem nunmehr geltenden § 8 Abs. 2 Z 8 der Oö. Hundehalteverordnung (Oö. HHVO 2024) als Nachweis sowohl einer Zusatzausbildung nach § 4 Abs. 2 Oö. HHG 2024 als auch der Alltagstauglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 2 Oö. HHG 2024 (§ 6 Abs. 2 Oö. HHVO 2024) gilt. Demnach wäre nach der aktuellen Rechtslage der verfahrensgegenständliche Hund schon deshalb nicht als auffällig festzustellen, […]." (VwGH 27.07.2026, Ro 2026/02/0003-13)

III.4. Nach der nunmehr geltenden Regelung hat die Bf den Nachweis gemäß § 5 Abs 4 Oö. HHG 2024 daher rechtzeitig vorgelegt.

In Anwendung der für die Bf günstigeren Regelung liegt somit keine Strafbarkeit mehr vor, weshalb das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen ist (siehe zum verwaltungsstrafrechtlichen Günstigkeitsprinzip *Kofler-Schlögl*, Das verwaltungsstrafrechtliche Günstigkeitsprinzip und COVID-19, ZVG 2022, 307 [307]; *Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni,* VStG[3] § 1 Rz 9ff [Stand 01.07.2023, rdb.at]).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf den klaren Gesetzeswortlaut gestützt werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger